



Sportfischer Hecht 76 Babenhausen e.V.

Stand: 10.03.2023

Beanglungsplan

Angeljahr:

- Es darf vom Karfreitag bis zum 31.12 eines jeden Jahres geangelt werden

Fanglisten:

Die Fanglisten müssen bis spätestens 15.01. des folgenden Jahres ordnungsgemäß ausgefüllt abgegeben werden.

(Abgabe ab sofort auch per E-Mail unter fangliste@sportfischer-hecht76.de möglich)

Arbeitsstunden:

Es müssen von jedem aktiven Mitglied zwischen 18 und 60 Jahren 5 Arbeitsstunden à 5 € pro Jahr abgeleistet werden.

Termine für Arbeitseinsätze werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Allgemeines

- Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt!
- Die Fanglisten müssen gewissenhaft und vollständig (=Gesamtfangmenge, Name, usw.) geführt werden und fristgerecht (15.01.) beim Gewässerwart abgegeben werden und sind immer mitzuführen
- Baggersee, Ghagweiher und Au Weiher (Egg) gelten als ein Gewässer (*Fangmenge: 2 Fische einer Art pro Tag*)

Beschränkungen:

- ab 01.Mai: Raubfische, Aal, Blinkern, Fischen mit Köderfischen.
- das Hältern ist verboten
- Es dürfen nur 2 Fische pro Art und Tag gefangen werden

Anfischen:

- Beim Anfischen (Karfreitag) muss nach 2 Forellen am Tag aufgehört werden.

Baggersee

- Das Fischen im Kinderbecken ist nicht gestattet

Ghagweiher

- Nur aktive und Jungfischer in Begleitung Aktiver

Au-Weiher (Egg)

- das Fischen beginnt ab 7. April.
- nur aktive und Jungfischer in Begleitung Aktiver



Sportfischer Hecht 76 Babenhausen e.V.

Fischen vom Boot

- Das Fischen vom Boot aus ist auf dem Ghagweiher und Au-Weiher (Egg) grundsätzlich verboten!

Tageskarten

- Tageskarten gelten von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 24:00 Uhr.
- Die Tageskarten müssen unbedingt nach Ende des Angelns in den Briefkasten bei der Fischerhütte am Baggerweiher vollständig ausgefüllt eingeworfen werden, auch wenn nichts gefangen wurde!
- Tageskarten gelten nur am Baggersee

Fließgewässer

- Fangzeit: 07. April – 30. September
- Fangmenge: 2 Forellen pro Tag, aber nicht mehr als 4 Stück pro Woche
- Fanggerät: 1 Handangel
- Begehung:
 - Im unbebauten Gelände längs den Ufern
 - Im bebauten Gelände am Uferstreifen
 - Privatgrundstücke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Besitzer betreten werden
 - Im Wasser darf der ganze Bach begangen werden
- Es gelten die Vereinsüblichen Schonmaße
- Die Fischereierlaubnis Fließgewässer ist nicht übertragbar
- Gastfischer sind nicht zugelassen
- Bei Verstößen droht der Entzug der Fischereierlaubnis ohne Rückerstattung der Kosten